

Satzung

0.68

der Stiftung

„Kinder brauchen Kunst und Musik–
Ulrike Nitschmann–Stiftung“

Der Oberbürgermeister
Amt für Ratsangelegenheiten
und Repräsentation

STADT
ESSEN

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung trägt den Namen
„Kinder brauchen Kunst und Musik– Ulrike Nitschmann-Stiftung“.
- (2) Sie ist eine rechtlich unselbständige örtliche Stiftung im Sinne des § 100 GO NRW in der Verwaltung der Stadt Essen.
- (3) Sitz der Stiftung ist Essen.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kindern in den Bereichen Kunst und Kultur.
Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung von Angeboten für Kinder
 - im Folkwang Museum und
 - der Folkwang-Musikschule
- (3) Zur Erfüllung des Stiftungszwecks werden die Stiftungsmittel entsprechend dem Beschluss des Stiftungsrats an Körperschaften des öffentlichen Rechts oder steuerbegünstigte Einrichtungen zur Verwirklichung der in Absatz 2 genannten steuerbegünstigten Zwecke gegeben. Die Stiftungsmittel dürfen nicht verwendet werden für Zwecke, die den Körperschaften oder steuerbegünstigten Einrichtungen gesetzlich obliegen.
- (4) Die Körperschaften des öffentlichen Rechts oder steuerbegünstigten Einrichtungen können die Mittel auch im Rahmen einer Einzelfallförderung von Kindern für die in Abs. 2 genannten Zwecke verwenden. Dabei sind die Einkommensgrenzen der Abgabenordnung zu beachten.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Stifter und dessen Angehörige erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Die Stadt Essen als Rechtsträgerin der Stiftung erhält ebenfalls keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung, soweit sie nicht satzungsmäßigen Zwecken dienen.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft vom 22.01.2014. Es ist von der Stadt Essen zu verwalten. Die Stadt Essen verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von ihrem eigenen Vermögen. Die Hälfte des Stiftungsvermögens ist bei der Sparkasse Essen anzulegen.
- (2) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).
- (3) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert zu erhalten.

§ 5 Verwaltung, Verwendung der Stiftungsmittel

- (1) Die Verwaltung der Stiftung obliegt dem Oberbürgermeister / der Oberbürgermeisterin der Stadt Essen.
- (2) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen (Spenden) sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
- (3) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Zweckrücklage nach der Abgabenordnung zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.
- (4) Zum dauerhaften Erhalt des Stiftungsvermögens kann eine freie Rücklage nach der Abgabenordnung im Rahmen des maximal steuerrechtlich Zulässigen gebildet werden.
- (5) Die Verwaltung stellt die Stiftungsmittel entsprechend dem Beschluss des Stiftungsrats mit der Auflage zur Verfügung, die Erträge für die steuerbegünstigten Zwecke zeitnah zu verwenden. Die steuerbegünstigten Einrichtungen weisen ihre Steuerbegünstigung durch die Vorlage eines gültigen Körperschaftsteuer-Freistellungsbescheides des Finanzamtes nach und haben ebenso wie die Körperschaften des öffentlichen Rechts Verwendungsnachweise vorzulegen.

- (6) Die Stadt Essen erstellt auf den 31.12. eines jeden Jahres einen Bericht über das Vermögen der Stiftung, die Verwendung der Erträge und die für die Erfüllung des Stiftungszwecks verfügbaren Mittel.
- (7) Die Stifterin erhält zu Lebzeiten eine Ausfertigung des Berichtes der Stadt nach § 5 Abs. 6 der Satzung.

§ 6 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus
 - der Stifterin,
 - einer/m Mitarbeiter(in) des Folkwang-Museums,
 - einer/m Mitarbeiter(in) der Folkwang-Musikschule.
- (2) Vorsitzende des Stiftungsrats ist zu ihren Lebzeiten die Stifterin. Sie ist berechtigt, das Amt jederzeit niederzulegen und eine/n Nachfolger/in zum Mitglied des Stiftungsrats als Vorsitzende(n) des Stiftungsrats zu bestimmen. Geschieht dies nicht, erfolgt die Wahl des/der Nachfolgers/in durch die übrigen Mitglieder des Stiftungsrats. Nach dem Ausscheiden der Stifterin bzw. dem Ausscheiden des/der von ihr ernannten Nachfolgers/in gelten die Regelungen in Absatz 3.
- (3) Die in der Nachfolge des/der von der Stifterin bestimmten Nachfolgers/in neu eintretenden Mitglieder des Stiftungsrats werden durch die im Stiftungsrat verbleibenden Mitglieder gewählt. Die Mitglieder des Stiftungsrats wählen die/den Vorsitzende/n aus ihrer Mitte.
- (4) Die Mitglieder des Stiftungsrats sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 7 Aufgaben, Beschlussfassung

- (1) Der Stiftungsrat beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel. Ihm obliegen die förmliche Feststellung des von der Stadtkämmerei erstellten jährlichen Stiftungsabschlusses und der förmliche Beschluss über die Bildung von Rücklagen. Die Verwaltung hat die Beschlussfassung über die Verwendung der Stiftungserträge zu beanstanden, wenn gegen die Bestimmungen der Satzung oder gegen das Gemeinnützigkeitsrecht verstoßen wird.
- (2) Die Vergabe und Verfahrensregelungen können in Förderrichtlinien festgelegt werden. Sie können durch Beschluss des Stiftungsrats geändert oder aufgehoben werden.
- (3) Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn zwei seiner Mitglieder anwesend sind, wozu zu Lebzeiten die Stifterin gehören muss.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, jedoch nicht gegen die Stimme der Stifterin.
- (5) An den Sitzungen des Stiftungsrats nimmt ein Vertreter der Stadt Essen ohne Stimmrecht teil, der auch das Sitzungsprotokoll erstellt.
- (6) Zu Lebzeiten erhält die Stifterin jeweils eine Ausfertigung des Protokolls über die Sitzung des Stiftungsrats, sofern sie nicht mehr Mitglied des Stiftungsrats ist.

§ 8 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen sind zulässig bei Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen und darüber hinaus, wenn es notwendig ist, die nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks dem Wandel der Zeiten anzupassen. Der Stiftungszweck darf in seinem Wesen nicht geändert werden.

§ 9 Auflösung der Stiftung

Sollten sich die Verhältnisse derart ändern, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr möglich ist, so ist die Stiftung vom Rat der Stadt Essen unter Beachtung der gemeindeverfassungsrechtlichen Vorschriften aufzulösen.

§ 10 Vermögensbindung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stiftung zur Pflege der örtlichen Kunst, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Hierbei geht der Vermögensstock (einschließlich Zustiftungen) in den Vermögensstock der Stiftung zur Pflege der örtlichen Kunst über; zeitnah zu verwendende Mittel außerhalb des Vermögensstocks müssen bei der übernehmenden Stiftung zeitnah für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.